

ZPO-Themen im zweiten Examen

Einseitige Teil-Erledigung

Klägerin klagt 10.000,00 Euro ein

Beklagter zahlt 2.500,00 Euro

Klägerin erklärt iHv 2.500,00 Euro für erledigt

Beklagter stimmt nicht zu

Worüber ist zu entscheiden?

Zeitpunkt: Schluss der mündlichen Verhandlung

- ursprüngliche Klage: 7.500,00 Euro
- Feststellungsklage: 2.500,00 Euro

7.500,00 Euro

7.500,00 Euro (-)

↳ Kosten Klägerin (§ 91 I ZPO)

Feststellungsklage

- Zulässigkeit
- Begründetheit

Zulässigkeit der Feststellungsklage

- Klageänderung, § 264 Nr. 2 ZPO
- Feststellungsinteresse: Kosten

Begründetheit der Feststellungsklage

- Erledigung im Rechtssinne

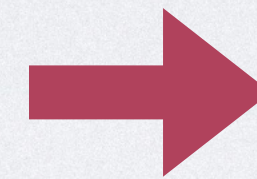
Erledigung im Rechtssinne



- Klage ursprünglich zulässig ✓
- Klage ursprünglich begründet ✓
- Klage iHv 2.500,00 Euro unbegründet ✓
- durch Erfüllung nach Rechtshängigkeit ✓

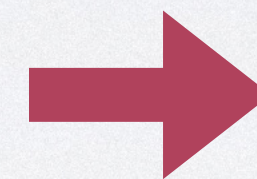
einheitliche Kostenentscheidung (§ 92 I ZPO)

Streitwert



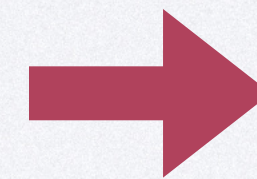
10.000,00 Euro

Klägerin unterliegt



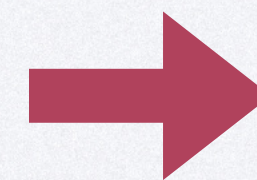
7.500,00 Euro

Beklagter unterliegt



2.500,00 Euro

Kostenquote



75 % - 25 %

1. Es wird festgestellt, dass sich der Rechtsstreit iHv 2.500,00 Euro in der Hauptsache erledigt hat. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin 75 Prozent und der Beklagte 25 Prozent zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Jede Partei kann die Vollstreckung durch den Gegner durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Gegner vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Klägerin hat ursprünglich beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 10.000,00 Euro zu zahlen. In der mündlichen Verhandlung vom ... hat sie den Rechtsstreit in Höhe von 2.500,00 Euro für erledigt erklärt. Der Beklagte hat sich nicht angeschlossen.

Die Klägerin beantragt zuletzt,
den Beklagten zu verurteilen, an sie 7.500,00 Euro zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

1. Nachdem die Klägerin in der mündlichen Verhandlung den Rechtsstreit iHV 2.500,00 Euro in der Hauptsache für erledigt erklärt und der Beklagte sich dieser Erklärung nicht angeschlossen hat, war über den ursprünglichen Zahlungsantrag nur noch in Höhe von 7.500,00 Euro und ansonsten über einen Feststellungsantrag zu entscheiden. Die Erledigungserklärung enthält den Antrag auf Feststellung, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist.
 1. Die verbliebene Zahlungsklage der Klägerin hat keinen Erfolg. Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung weiterer 7.500,00 Euro. (...)
 2. Die Feststellungsklage ist zulässig und begründet.